

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Weißeue vom 25.09.2014

Aufgrund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 21 Ablesung

Die Absätze 1 und 2 des § 21 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Messeinrichtungen sind grundsätzlich vom Anschlussnehmer, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 26 Abs. 3) nach Aufforderung selbst abzulesen und der Zählerstand an die Gemeinde bis zum 15. Januar des Folgejahres zu übermitteln (Ablesezettel bzw. E-Mail). Die Ablesung kann ebenfalls durch einen Beauftragten der Gemeinde erfolgen. Der Anschlussnehmer hat dann dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (2) Die Gemeinde kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen:
 - wenn keine Zählerstandsmeldung bis zum maßgeblichen Meldetermin (15. Januar des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres) durch den Anschlussnehmer erfolgt ist, oder
 - der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann.

Dabei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Auf Schätzung basierende Abrechnungen/Vorauszahlungen sind bei Bekanntwerden des tatsächlichen Zählerstandes durch die Gemeinde zu korrigieren. Entsprechende Korrekturen, welche durch die Gemeinde nicht zu vertreten sind, weil sie auf Versäumnissen des Anschlussnehmers beruhen, sind kostenpflichtig. Es werden Verwaltungsgebühren entsprechend Punkt 18 der Anlage zur Kostensatzung in weisungsfreien Angelegenheiten des Verwaltungsverbandes Weißer/Schöps Weiße erhoben.

Artikel 2

§ 26 Verbrauchsgebühren

Die Absätze 1 und 2 des § 26 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,27 EUR (Netto).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,27 EUR (Netto).

Artikel 3

§ 38 In-Kraft-Treten

Der Absatz 2 des § 38 wird um einen sechsten Satz ergänzt:

Die 4. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neißeaue vom 25.09.2014 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Neißeaue, den 08.11.2024



Wiesner
Bürgermeister



Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.